

SCHRITT FÜR SCHRITT



IHR WEG ZUR FAIREN ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON DIENST- UND SCHUTZKLEIDUNG



FEMNET e.V.

Feministische Perspektiven auf
Politik, Wirtschaft & Gesellschaft

**EINE WELT.
ONE WORLD.
UN SEUL MONDE.
BONN.**

KONTAKT

FEMNET e.V., Kaiser-Friedrich-Str. 11, 53113 Bonn
beschaffung@femnet-ev.de, +49 (0) 228.90917309
www.femnet-ev.de & www.facebook.com/femnetev

Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE93 4306 0967 0300 800 800 BIC: GENODEM1GLS

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Dr. Gisela Burckhardt

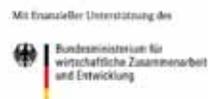
Redaktion: Marie-Luise Lämmle, Kristina Klecko
unter Mitarbeit von Britta Amarin, Christoph Bartscher, Joachim Helbig,
Susanne Hilsdorf, Heinz-Josef Houf, Achim Schneider (Stadt Bonn) sowie
Annelie Evermann (WEED).

Layout/Illustration: Tatjana Krischik, Lenka Petzold

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit Blauem Engel

© FEMNET e.V., Januar 2017

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein FEMNET e.V. verantwortlich; der Inhalt gibt nicht den Standpunkt der Engagement Global gGmbH oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.



VORWORT



Liebe Leserin, lieber Leser,

als deutsche UNO-Stadt hat Bonn bereits 2004 eine Regelung zur Verhinderung der schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit und 2010 zur Beachtung aller grundlegenden Arbeitsnormen in die Vergaberegelerwerke aufgenommen.

So enthält das seit Mai 2012 in Nordrhein-Westfalen geltende Tarif-treue- und Vergabegesetz wesentliche Elemente zur sozialgerechten Beschaffung, die sich in Bonn zu diesem Zeitpunkt schon lange in der praktischen Umsetzung befanden.

Wichtig bei allen Bemühungen war und ist, Kolleginnen und Kollegen umsetzbare Lösungssätze anzubieten. In diesem Sinne haben wir gerne das Beratungsangebot von FEMNET e.V. angenommen, gemeinsam die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für Garten und Forst auf den Prüfstand zu stellen und praktikable Methoden zur Berücksichtigung von Sozialstandards zu entwickeln. Ein Augenmerk lag darauf, die Einhaltung dieser Standards mit qualifizierten und konkreten Nachweisforderungen zu verbinden. Wichtig war uns nicht in der Theorie zu verharren, sondern eine Auftragsvergabe tatsächlich auf den Weg zu bringen und auch die Auftragsausführung zu begleiten.

Im Ergebnis war die Ausschreibung ein Erfolg: Wir konnten Firmen im Dialog von unserem Anliegen überzeugen und motivieren, sich dem wichtigen Thema zu stellen. Auch für meine Kolleginnen und Kollegen, die die Kleidung im täglichen Arbeitseinsatz tragen, war die Beschäftigung mit dem Thema eine positive Erfahrung, die auch persönlich Spuren hinterlassen hat. Das Ausschreibungsergebnis zeigt, dass der Markt in der Lage ist, sozialgerechte Produkte anzubieten.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen von FEMNET e.V. für die gemeinsame konstruktive Arbeit sowie ENGAGEMENT GLOBAL für die fachliche und finanzielle Unterstützung.

Die Ihnen nun vorliegende Dokumentation soll gleichzeitig Rückblick auf das Erreichte und Arbeitshilfe für Ihre eigenen Projekte sein. Ich ermutige Sie, den Weg auch zu gehen, es lohnt sich!

Ihr



Ashok Sridharan

Oberbürgermeister der Stadt Bonn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Ein praktischer Wegweiser	4
Mit gutem Beispiel voran	6
Soziale Kriterien	8
Rechtlicher Rahmen	9
Schritt 1: Bedarfsanalyse unter Einbindung zentraler Entscheidungskräfte	12
Schritt 2: Markt- und Nachweisanalyse	14
Schritt 3: Bieterdialog	16
Schritt 4: Leistungsverzeichniserstellung	18
Schritt 5: Erarbeitung sozial gerechter Ausschreibungsunterlagen	20
Erfolgsfaktor Kommunikation	25
Links und weiterführende Lektüre	27

Ein praktischer Wegweiser

Die Broschüre „Schritt für Schritt“ ist das Ergebnis erfolgreicher Zusammenarbeit der Frauenrechtsorganisation FEMNET und der Stadt Bonn im Projekt „Gute Arbeit fairbindet – Faire öffentliche Beschaffung“. Sie richtet sich einerseits an Beschaffungsverantwortliche, die sich aus Überzeugung um eine soziale Einkaufspraxis für ihre Kommune bemühen und diesen herausfordernden, aber auch chancenreichen Weg antreten, andererseits an Organisationen, die sich erstmals mit dem Thema beschäftigen und einen Wegweiser durch die komplexe Materie wünschen.

Die Broschüre liefert praktische Tipps und Hinweise, wie soziale Kriterien in die Ausschreibung von Berufsbekleidung einbezogen werden können, welche Arbeitsschritte auf das beschaffende Amt und die beratende Organisation zukommen und wie Stolperfallen vermieden werden können. Die hier versammelten Informationen beruhen auf Erfahrungen in Bonn und sind als Empfehlungen zu verstehen.

Nicht zuletzt soll die Broschüre Bürger_innen die enorme Bedeutung des kommunalen Einkaufs aufzeigen: Mehrere Milliarden Euro Steuergelder geben Städte bundesweit für Pflastersteine, Kugelschreiber und eben Bekleidung städtischer Mitarbeiter_innen aus. Werden diese Einkäufe fair beschafft, können sie viel bewirken: Verbesserung globaler Lebens- und Arbeitsbedingungen, Förderung fairer Produktionsbedingungen und Stärkung des fairen Wettbewerbs.

Wir danken unseren Kooperationspartnern – dem Amt für Stadtgrün, dem Sport- und Bäderamt, dem Lokalen Agenda Büro und dem Referat Vergabedienste der Stadt Bonn – für die tolle Zusammenarbeit!

Die Broschüre liefert Hinweise für diese Fragestellungen:

- Ist die Verankerung sozialer Kriterien in die Ausschreibungsunterlagen rechtssicher?
- Wer ist in den fairen Vergabeprozess einzubeziehen?
- Wie können konkrete Nachweise gefordert werden?
- Wie ist festzustellen, ob es für das gewünschte Produkt glaubwürdige Zertifizierung gibt?
- Wie lassen sich soziale Kriterien zielführend in die Vergabeunterlagen einbeziehen?



Nach der erfolgreichen Ausschreibung: Die neue Kleidung für die Bonner Mitarbeiter_innen ist da. Foto: © FEMNET

Fokus soziale vs. ökologische Kriterien?

Anders als ökologische Kriterien werden soziale Kriterien in der öffentlichen Beschaffung kaum einbezogen. Grund hierfür ist u.a. die mangelnde „Funktion“. Müssen Hersteller den Verzicht auf giftige Chemikalien nachweisen, weil diese gesundheitsgefährdend und somit schlecht für die Mitarbeiter_innen sind, bleiben Menschenrechtsverletzungen etwa in Asien zunächst unsichtbar, da sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Träger_innen der Kleidung haben. Um die Stärkung sozialer Kriterien voranzubringen, liegt im Projekt und in dieser Broschüre der Fokus auf sozialen Kriterien.

„Der höhere Aufwand bei der Beschaffung hat sich gelohnt. Es würde mich freuen, wenn viele Kommunen sich ein Beispiel nähmen und auch so handeln würden. Nur gemeinsam sind wir stark und je mehr Städte mitmachen, desto besser können wir durch die Marktmacht die Branche zum Umdenken bewegen.“

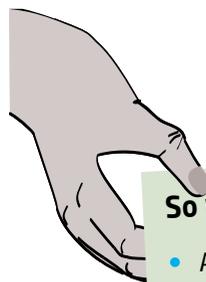
Achim Schneider, Beschaffer des Amts für Stadtgrün der Stadt Bonn

Mit gutem Beispiel voran

Wer vorangeht, riskiert Fehler und Rückschläge. Wer vorangeht, sammelt aber auch Erfahrungen und gibt die Zielrichtung vor. In den letzten Jahren haben einige Kommunen, darunter Dortmund, Mainz, Bremen und Bonn, erste Schritte im Bereich der fairen öffentlichen Beschaffung gemacht und soziale Kriterien in ihre Ausschreibungen einbezogen.

Die Politik gibt hier zunehmend Aufwind: Die neue Vergaberechtsreform hat die Spielräume für die Implementierung sozialer Kriterien erweitert und soziale Kriterien zu Vergabegrundsätzen erklärt. Im Bündnis für nachhaltige Textilien setzt sich die Bundesregierung im Verbund mit der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und rund 60% der deutschen Einzelhandelsunternehmen von Textilien und Bekleidung für die Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards entlang der gesamten Lieferkette ein. Ab 2017 ist hier eine Untergruppe explizit für das Thema der Fairen öffentlichen Beschaffung zuständig. Zudem sieht die Bundesregierung vor, bis 2020 möglichst 50% der Textilien für die Bundesverwaltung nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen. Nicht zuletzt wurde im September 2015 die Agenda 2030 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet. Explizit steht hierbei auch die nachhaltige Beschaffung im Fokus, deren Umsetzung sich in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie widerspiegelt.

Soziale Vergabepaxis gehört daher unmittelbar zu einer zukunftsfähigen Stadt. Rund 350 Milliarden Euro¹ geben Bund und Länder jährlich für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen aus – etwa die Hälfte werden durch die Kommunen verantwortet. Einen ganz erheblichen Anteil daran hat der Einkauf von Dienst- und Schutzkleidung – etwa für den Garten- und Forstbetrieb, die Müllabfuhr, die Feuerwehr, Krankenhäuser etc. Auch deshalb stößt die faire und umweltschonende Produktion bei Bürger_innen sowie den Medien auf positive Resonanz. Kommunen können hieran unmittelbar anknüpfen und sich durch fairen öffentlichen Einkauf als lebenswerten und modernen Ort präsentieren und zeigen, dass sie verantwortungsvoll mit Steuergeldern und Ressourcen umgehen.



So wird produziert:

- Arbeitszeiten von über 12 Stunden pro Tag
- massive Überstunden
- Zwangs- und Kinderarbeit
- Keine Organisationsfreiheit
- Diskriminierung und Beschimpfungen
- mangelhafter Gesundheits- und Arbeitsschutz
- keine Arbeitsverträge
- Mindestlöhne unter dem Existenzminimum

Die meisten Hersteller_innen von Arbeitskleidung lassen ihre Ware von Subunternehmern in Ländern produzieren, in denen die Produktionskosten niedrig sind. Die Überwachung der textilen Lieferkette sowie wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen werden hier ebenso wie in der klassischen

Modeproduktion häufig ausgespart, die Verantwortung für Menschen und Umwelt „ausgelagert“ und die Verletzung der Menschenrechte als Kollateralschaden in Kauf genommen. Gleichzeitig fürchten Unternehmen nichts mehr, als schlechte Presse und unzufriedene Kund_innen – eine Chance für kommunale Beschaffungsämter positiv auf das Angebot zu wirken.

Die Bonner Frauenrechtsorganisation FEMNET beschäftigt sich seit 2010 mit dem Thema Arbeitsbedingungen in der globalen Bekleidungsindustrie. Seit Sommer 2015 berät FEMNET in dieser Funktion

die Bonner Stadtverwaltung bzw. das Amt für Stadtgrün und das Sport- und Bäderamt bei der stärkeren Einbeziehung sozialer Kriterien in die laufenden Ausschreibungen. Die Ausschreibungen von Badeshorts und Dienst- und Schutzkleidung wurden gemeinsam so konzipiert, dass Bieter konkrete Nachweise für die Einhaltung von Sozialstandards erbringen müssen und Unternehmen, die ihre Lieferkette bereits seit längerem im Blick haben und verantwortungsvoll wirtschaften, positiv berücksichtigt werden. Der Dialog mit Bedarfsträgern, Produzent_innen und Händler_innen begleitete das Vorhaben wirkungsvoll. Das Ergebnis: Faire Beschaffung ist möglich, unwesentlich teurer (3,2% bei gleichen Qualitätsstandards) und der Aufwand reduziert sich von Mal zu Mal.

¹ Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren, September 2016, Stand Januar 2017

Soziale Kriterien

Soziale Kriterien sind sozial- und arbeitsrechtliche Standards, die als grundlegende Rechte auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten abzielen. Hierzu gehören etwa die Kriterien des Fairen Handels der World Fair Trade Organisation (WFTO) und die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die als qualitative Standards weltweit anerkannt sind. Zentrales Ziel ist, dass sich niemand Vorteile im internationalen Handelsraum dadurch verschafft, dass Arbeitnehmerrechte nicht eingehalten werden.

Achtet man beim Einkauf darauf, dass Produkte unter Einhaltung von Sozialstandards hergestellt worden sind, hat dies positiven Einfluss sowohl auf die Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen derjenigen, die unsere Kleidung herstellen, als auch auf die Förderung gerechter Handelsbeziehungen. Deshalb steht im Fokus einer fairen öffentlichen Beschaffung die Stärkung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen sog. sozialen Mindeststandards – zu denen die ILO-Kernarbeitsnormen zählen – und weiterführenden Sozialstandards. Folgende Sozialstandards wurden im Rahmen der durchgeführten Ausschreibungen von FEMNET und der Stadt Bonn gefordert:

ILO-Kernarbeitsnormen	Weitere Standards der ILO
Verbot von Zwangsarbeit und Arbeit in Schuldknechtschaft (ILO-Übereinkommen 29+105)	Wöchentliche Arbeitszeitbegrenzung (48 Stunden) + max. 12 freiwillige Überstunden (ILO-Übereinkommen 1)
Diskriminierungsverbot (ILO-Übereinkommen 100+111)	Recht auf existenzsichernden Lohn („living wage“) (ILO-Übereinkommen 26+131)
Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren (ILO-Übereinkommen 138+182)	Stabiles + vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis (ILO-Empfehlung 198)
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen 87+98)	Bestmöglicher Arbeits- und Gesundheitsschutz (ILO-Übereinkommen 155)

Rechtlicher Rahmen

Aus vergaberechtlicher Perspektive ist die faire Textilbeschaffung im Grundsatz möglich und die Berücksichtigung von Sozialstandards je nach Bundesland und Beschaffungswert sogar verpflichtend. Auch gelten soziale Kriterien, wie die ILO-Kernarbeitsnormen oder die Kriterien des Fairen Handels, schon lange nicht mehr als „vergabefremd“. Dennoch überwogen lange Zeit Unsicherheiten und Unklarheiten bei der konkreten Handhabung sozialer Kriterien in förmlichen Vergabeverfahren. Mit der Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien in nationales Recht änderte sich dieser Umstand durch eine wesentliche Aufwertung sozialer Kriterien im Vergabeprozess. Diese neuen Regelungen gelten für Beschaffungen ab einem bestimmten Schwellenwert (aktuell sind es bei Lieferleistungen 209.000 € netto).

Die EU-Richtlinie 2014/24/EU wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) am 18.04.2016 in nationales Recht umgesetzt. Die neuen Vergaberichtlinien erhielten Eingang in die Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und in die VgV.

Nach diesem Recht werden soziale wie ökologische Kriterien zu Grundsätzen der Auftragsvergabe erklärt und können in unterschiedlichen Stufen eines Vergabeverfahrens verankert werden. Arbeits- und umweltrechtliche Standards sind damit ebenso zu berücksichtigen wie etwa die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit.

Auf der praktischen Ebene können soziale Kriterien auf der Stufe der Leistungsbeschreibung² und insb. bei der Angebotswertung sowie

² § 31 Abs. 3 VgV stellt klar, dass auch soziale Kriterien als verbindliche Leistungsmerkmale nach deutschem Recht beschrieben werden. Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer Kriterien können auf dieser Grundlage vorgenommen werden, was ausweislich der Verordnungsbegründung auch die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktionskette umfasst (Referentenentwurf vom 1.1.2015, S. 166). Allerdings gibt es zur Frage, ob die deutsche Regelung mit Verweis auf Erwägungsgrund 99 der EU-Richtlinie 2014/24/EU eng auszulegen ist (so Ziekow 2016: 40 und 50), unterschiedliche Rechtsansichten. Gegen eine enge Auslegung und damit für die vom Ordnungsgeber geplante Umfang der ILO-Kernarbeitsnormen sind z.B. Krönke (2016: 14 ff.) oder Strauß (2016: 2ff).

als Ausführungsbedingungen einbezogen werden. Außerdem dürfen Unternehmen, die nachweislich etwa gegen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen haben, nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB vom Verfahren ausgeschlossen werden.³

Obwohl dem Produkt – etwa einer Arbeitshose – gewöhnlich nicht anzusehen ist, ob die Herstellung unter Einhaltung sozialer Kriterien stattgefunden hat, kann dies entlang der gesamten Wertschöpfungskette als Produktbestandteil geltend gemacht werden. Ermöglicht wird dies durch eine Erweiterung des Auftragsbezugs, wonach etwa auch die Herstellungsbedingungen eines Produktes nach § 31 Abs. 3 Satz 2 VgV anerkannt sind.⁴ Zudem haben sich die Spielräume zur Nachweiserbringung sozialer Kriterien erweitert. Gemäß den neuen rechtlichen Vorgaben im Oberschwellenbereich ist es zulässig, nach § 34 VgV konkrete Gütezeichen als Nachweis zu verlangen und die Qualität von Nachweissystemen (z.B. Zertifizierungssystemen) nach deren Erfüllungsgrad verschieden zu bewerten.⁵

³ Ziekow (2016: 51) und Krönke (2016: 23f.)

⁴ Strauß (2016: 3)

⁵ Ziekow (2016: 49 und 71)

Einbindung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren

Bieter/Angebot		Zuschlag	vollständige Leistungserbringung
Leistungsbeschreibung (§ 31 VgV) Soziale Kriterien können hier als verbindliche Leistungsmerkmale integriert werden.	Eignungsprüfung (§ 124 GWB) Bieter, die selbst oder durch Zulieferer nachweislich gegen ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, können hier ausgeschlossen werden.	Angebotsbewertung (§ 58 VgV) Produkte, die nachweislich unter Einhaltung sozialer Kriterien hergestellt sind, dürfen hier besser bewertet werden.	Ausführungsbedingungen (§ 128 GWB) Soziale Kriterien können hier als Vertragsbedingungen mit Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten verlangt werden (etwa im Format abgestufter Bietererklärungen mit zielführenden Maßnahmen).

Bei kommunalen Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte gelten die landespezifischen Bestimmungen und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Zwar ist die Ausgestaltung einer sozial gerechten Vergabe unter Beachtung der im Einzelfall geltenden Regeln auszuführen, es finden sich jedoch bei Vergaberegulungen unterhalb und/oder oberhalb der Schwellenwerte wie auch im Vergleich landesspezifischer Bestimmungen viele Gemeinsamkeiten. So orientiert sich die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) strukturell und inhaltlich an der neuen Vergabeverordnung (VgV). Sofern die UVgO durch Landeserlass bzw. Ratsbeschluss anwendbar ist, sind hinsichtlich der Einbeziehung sozialer Kriterien bei Vergaben unterhalb wie oberhalb der Schwellenwerte ähnliche Regeln (vgl. Abb. 2+4) zu beachten. Auf der praktischen Ebene und in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen Wertgrenzen ergeben sich für einen sozial gerechten Einkauf etwa folgende Möglichkeiten:

Direktkauf Produkte kaufen, die nachweislich unter fairen Bedingungen hergestellt sind (Orientierung an Gütezeichen).

Freihändige Vergabe / Beschränkte Ausschreibung Nur Firmen zur Angebotsaufforderung anschreiben, die Produkte anbieten, die nachweislich unter fairen Bedingungen hergestellt sind (Orientierung an Gütezeichen). Einbindung der ILO-Normen/Kriterien des Fairen Handels in die Ausschreibung (etwa als Bedingungen zur Auftragsausführung, als verbindliche Leistungsmerkmale oder Wertungskriterien).

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb / Öffentliche Ausschreibung Einbindung der ILO-Normen/Kriterien des Fairen Handels in die Ausschreibung (etwa als Bedingungen zur Auftragsausführung, verbindliche Leistungsmerkmale oder Wertungskriterien).

Schritt 1: Bedarfsanalyse unter Einbindung zentraler Entscheidungskräfte

In einem ersten Schritt ist der Bedarf der zu beschaffenden Produkte zu ermitteln. Dies betrifft die Anzahl der Produktgruppen (etwa Oberhemden, Schnittschutzhosen, Bundjacken etc.), die Stückzahl der Waren sowie deren Qualitätsvoraussetzungen.

Wichtig hierbei ist, die Qualitätsvoraussetzungen nach den zentralen Funktionalanforderungen zu bestimmen. Merkmale wie Farben oder Mischverhältnisse – etwa hinsichtlich des Baumwollanteils – sollten gerade bei fairen Vergabeprozessen möglichst flexibel gehandhabt werden, um den Markt nicht unnötig einzuschränken. Statt der Angabe eines konkreten Mischverhältnisses, könnten etwa Mindestangaben gemacht werden (etwa: mind. 60% Baumwolle oder mind. waschbar auf 40° C).

Bei ersten Beschaffungen nach sozial gerechten Kriterien, kann es sich anbieten mit der Ausschreibung weniger Produktgruppen und „einfacher“ Waren – wie T-Shirts oder Oberhemden – zu beginnen. Denn hiervon sind auf dem Markt bereits viele faire Artikel zu finden. Aber auch große Ausschreibungen bieten deutliche Vorteile. So beeinflusst die Marktmacht die Bestrebungen der Anbieter den sozialen Anforderungen gerecht zu werden, um am Wettbewerb teilzunehmen. Auch können Anbieter bei großen Mengen mehr absetzen, was die Kosten reduzieren kann. Hinzu kommt der strategische Nutzen einer Effizienzsteigerung bei der Bündelung von Ausschreibungen.

Zu bedenken ist auch: Neue Ausschreibungswege erfordern Rückhalt seitens der zukünftigen Trägerinnen und Träger der Dienstkleidung. Sie stellen nicht nur eigene Wünsche an ihre Dienstkleidung, sondern verfügen über wichtige Erfahrungen hinsichtlich der Qualitätsvoraussetzungen. Als direkte Zielgruppe sollten sie zudem über die Hintergründe neuer Beschaffungspraktiken informiert werden. Dies gilt ferner auch für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Personen des Personalrats und Arbeitsschutzes und natürlich für Beschafferrinnen und Beschaffer. Gerade für Pilotvorhaben der fairen Textilbeschaffung empfiehlt es sich deshalb wichtige Entscheidungskräfte bereits zum Zeitpunkt der Bedarfserstellung mit in das Vorhaben einzubeziehen – etwa mit einem gemeinsamen Auftaktworkshop. Die Idee ist, die Bedarfsanalyse zu verbinden mit Informationen zur fai-



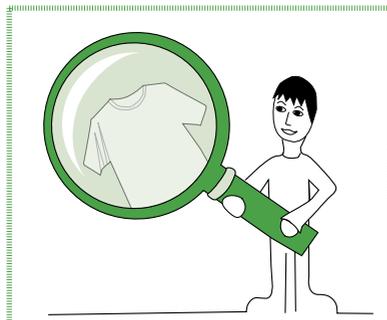
Bedarfsträger des Bonner Amtes für Stadtgrün bemustern faire Dienstkleidung. Foto: © FEMNET

ren Textilbeschaffung. Ein solcher Austausch generiert Expertisen für Beschaffungsabläufe und eröffnet die Möglichkeit Kompetenzteams aufzubauen. Hintergründe zu Arbeitsbedingungen in der globalen Bekleidungsindustrie und den Potentialen des fairen Einkaufs lassen sich etwa durch Vorträge zivilgesellschaftlicher Akteure (etwa von Mitgliederorganisationen der [Kampagne für Saubere Kleidung](#)) vermitteln. Dies stärkt das Bewusstsein für faire Einkäufe sowie die Bereitschaft den Weg gemeinsam zu bestreiten.

Faire Musterexemplare?

Vorstellungen über faire Dienstkleidungsprodukte sind häufig ungenau. Über die [Servicestelle Kommunen in der Einen Welt](#) können Musterexemplare fairer Dienst- und Schutzkleidung von verschiedenen Herstellern kostenlos zur Ansicht wie zum Anprobieren bestellt werden.

Schritt 2: Markt- und Nachweisanalyse



§ Markterkundungen sind vergaberechtlich explizit zulässig (§ 28 VgV, § 26 SektVO).

Nachdem der Bedarf und die Qualitätsanforderungen ermittelt sind, geht es im zweiten Schritt darum, das Marktangebot nach potentiellen Produkten zu sichten. Hier steht die Frage im Fokus, inwieweit die technischen Qualitätsanforderungen mit dem Angebot an fair produzierten Produkten übereinstimmen und wie groß dieses überhaupt ist. Eine Analyse in diesem Sinne ist wichtig, um die Ausschreibung wettbewerbsfähig zu gestalten, eine sinnvolle Aufteilung der

Lose vorzunehmen und den Markt nach glaubwürdigen und potentiellen Nachweisen zur Einhaltung sozialer Standards vorzusunrieren.

Für Anbieter von sog. „sensiblen Produkten“, wie Textilien, besteht hinsichtlich der Einhaltung sozialer Standards in einigen Bundesländern eine Nachweispflicht (insb. für die ILO-Kernarbeitsnormen). Die Forderung weiterer Sozialstandards ist in der Regel als „Kann-Kriterium“ zulässig. Doch ob als verbindliche oder freiwillige Bestimmung, entscheidend ist der Qualitätsgehalt der Nachweise, d.h. deren Unabhängigkeit in Regel- und Entscheidungsprozessen, deren Glaubwürdigkeit in der Kontrolle und Umsetzung, sowie Transparenz in der Berichterstattung. Sog. Eigenerklärungen oder Zertifikate, die auf ehrenwörtlicher Basis ohne externe Verifizierung vergeben bzw. unterzeichnet werden, gehören hier nicht dazu.

Besonders dienliche Nachweise stellen sog. Gütezeichen (Label, Siegel etc.) dar.⁶ Sie erleichtern Auftraggebern eine unproblematische Kontrolle der Einhaltung geforderter Standards. Die neuen Vergaberichtlinien leisten hier besondere Unterstützung: sie erlauben erstmals die Forderung bestimmter Gütezeichen.

⁶ Ein glaubwürdiges Beispiel hierfür ist beispielsweise das Siegel Fairtrade Certified Cotton, welches die Überprüfung fairer Arbeitsbedingungen in der Baumwollproduktion gewährleistet.

Gleichwertige Gütezeichen sind zwar zu akzeptieren (§ 34 Abs. 4 VgV), die Beweislast für die Gleichwertigkeit liegt jedoch beim Bieter.⁷ Andere Belege haben öffentliche Auftraggeber gem. § 34 Abs. 5 VgV nur im Ausnahmefall zu akzeptieren.

§ Die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens ist unter Beachtung der Gütezeichenanforderungen für die Nachweiserbringung sozialer und ökologischer Kriterien vergaberechtlich zulässig (§ 34 VgV). Verlangt werden darf die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens als verbindliches Leistungsmerkmal in der Leistungsbeschreibung sowie insb. in den Zuschlagskriterien und Auftragsausführungsbedingungen.

Bei unternehmensbezogenen Nachweisen⁸ sind statt der Nennung eines bestimmten Gütezeichens die jeweiligen Kriterien aufzulisten.

Als hilfreich erweist sich hier das Internetportal [Kompass Nachhaltigkeit](#). Es liefert einen guten Überblick über potentielle Gütezeichen und Nachweise, die nach inhaltlichen Ansprüchen und Ebenen der Lieferkette (etwa Baumwollanbau, Konfektionierung, etc.) verglichen sowie nach den Kriterien der VgV oder Landesvorgaben gefiltert werden können. Über die Produktsuche sind zudem faire Unternehmen verschiedener Produkte sowie dazugehörige Gütezeichen zu ermitteln. Einen ausführlichen Überblick über die Einhaltung von Sozialstandards bei Berufsbekleidungsunternehmen liefern zudem die [Unternehmensbefragungen der Christlichen Initiative Romero \(CIR\)](#).

Obwohl zunehmend mehr Unternehmen mittlerweile glaubwürdige Nachweise zur Einhaltung sozialer Standards vorlegen können, trifft dies ggf. nicht für alle erforderlichen Textilprodukte zu. Statt einfache Eigenerklärungen zu akzeptieren, bietet es sich in diesen Fällen an, alternative Nachweisführungen festzulegen – etwa in Form zielführender Maßnahmen. Hierdurch können auch Unternehmen mitgenommen werden, die sich verpflichten, andere konkrete Nachweise zu erbringen, um am Wettbewerb teilzunehmen (-> siehe: Schritt 5).

⁷ Annelie Evermann zu § 34 VgV und § 24 UVgO in Müller-Wrede, erscheint im 1. Quartal 2017 und Krönke (2017: 19). Im Unterschwellenbereich regelt dies nach § 24 Abs. 4 UVgO eindeutig.

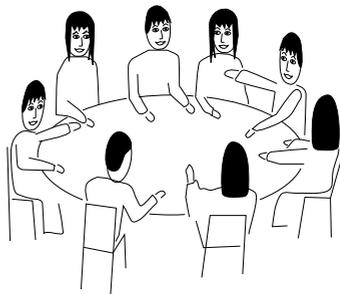
⁸ Hierzu gehören etwa Unternehmensmitgliedschaften in Multi-Stakeholder-Initiativen. Ein glaubwürdiges Beispiel ist die Fair Wear Foundation (FWF).

Schritt 3: Bieterdialog

Für den Erfolg einer fairen Textilbeschaffung ist die Mitnahme potentieller Bieter wichtig. Sie sollten rechtzeitig darüber informiert werden, dass zukünftig bzw. bei einer nächsten Ausschreibung konkrete Nachweise für die Einhaltung sozialer Kriterien gefordert werden und dass diese Nachweisführung für die öffentlichen Auftraggeber sehr bedeutsam ist. Hiermit nutzt die öffentliche Hand ihre Marktmacht und Unternehmen und Händlern wird die Chance geboten, wichtige Schritte einzuleiten und Nachfragen anzustellen, um weiter am Wettbewerb teilzunehmen. Zu diesem Zweck bietet es sich an, einen Bieterdialog zu organisieren. Eingeladen werden sollten bekannte sowie potentielle weitere Bieter. Zu empfehlen ist auch die Teilnahme erfahrener Kommunen (wie Bremen, Dortmund oder Bonn) sowie zivilgesellschaftlicher Akteure (etwa Mitgliederorganisationen der Kampagne für Saubere Kleidung), die die Beteiligten über Praxiserfahrungen, Sozialstandards, Nachweise und Handlungsoptionen für Unternehmen informieren können.

Relevante Teilnehmer_innen

- Beschaffer_innen
- Bedarfsträger_innen, etc.
- Händler, Hersteller, Verbände, etc.
- Zivilgesellschaftliche Akteur_innen
- Erfahrene Kommunen
- Moderator_innen



Im Zentrum eines Bieterdialogs steht der fachliche Austausch. Genügend Raum sollte auch für Erfahrungen und Anliegen vonseiten der öffentlichen Verwaltung – etwa hinsichtlich strategischer Beschaffungsziele und Anforderungen an soziale Standards – sowie vonseiten der Bieterunternehmen geschaffen werden. Hierfür bietet sich eine gemeinsame Betrachtung möglicher Leistungsverzeichnisse an. Denn die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich technische Produktbeschreibungen und -anforderungen (bei gleichbleibender Funktion) gemeinsam so anpassen bzw. umformulieren lassen, dass sich mehrere Bieterunternehmen bewerben können. Dies trägt zur Gleichberechtigung sowie Marktöffnung bei und verwandelt eine produktspezifische „Kappnaht“ in eine funktionale „Safety-Naht“.



Insgesamt 16 Bieterunternehmen sorgten in Bonn für rege Beteiligung. Eine ausführliche Dokumentation des Bieterdialogs ist auf der Homepage von FEMNET zu finden. Foto: © FEMNET

§ Ein Bieterdialog ist nach § 28 VgV rechtlich zulässig. Zu beachten ist jedoch der transparente Umgang mit den Ergebnissen (etwa durch die Veröffentlichung eines Protokolls) sowie die gleichberechtigte Teilnahme der Bieterunternehmen (etwa bei Rückmeldungen zu Beschaffungszielen oder Betrachtungen des Leistungsverzeichnisses).

Für die öffentliche Verwaltung eröffnet ein Bieterdialog zudem die Gelegenheit, sich im direkten Gespräch einen Überblick über verfügbare Nachweise zur Einhaltung sozialer Standards zu verschaffen. Stellt sich heraus, dass es für bestimmte Produkte kaum Nachweise gibt, können gemeinsam mögliche Schritte und Maßnahmen diskutiert werden, die als alternative Nachweisführungen in Frage kommen könnten. Am Beispiel der zielführenden Maßnahmen (siehe Schritt 5) können dies etwa Angaben zu Lieferketten, der Umsetzung von Verhaltenskodizes, die Vorlage unabhängiger Sozialaudit-Berichte etc. betreffen. Als hilfreich hierfür erweist sich der [Gesprächsleitfaden für Unternehmensgespräche](#) – erstellt von der Stadt Bremen im Rahmen des Landmark-Projekts, der auch als Fragebogen zum Ausfüllen verwendet werden kann.

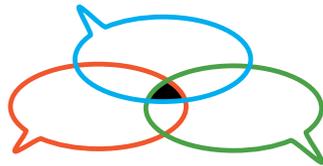
Schritt 4: Leistungsverzeichniserstellung

Im vierten Schritt geht es um die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, d.h. um die Aufteilung der Produkte und Beschreibung der technischen Qualitätsanforderungen, welche an die zu beschaffenden Textilprodukte gestellt sind. Das Ziel ist eine Auflistung technischer Spezifikationen, die die zentralen Funktionsanforderungen berücksichtigt ohne den Markt unnötig einzuengen – etwa durch Produktbeschreibungen, die sehr stark auf die Angebote eines bestimmten Herstellers gemünzt sind. Im Rahmen der Bedarfs- und Marktanalyse und im Bieterdialog werden zu diesem Zweck wichtige Vorbereitungen getroffen. Diese Ergebnisse sind anschließend zusammenzutragen, auf Kongruenz zu prüfen, verständlich und eindeutig zu beschreiben und so auszurichten, dass die größte Schnittmenge im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.

Erstellung des Leistungsverzeichnisses aus der größtmöglichen Schnittmenge

Ergebnisse der

- Marktrecherche
- Bedarfsanalyse
- Bietergespräche



Spezifische Details sind möglichst durch Mindestanforderungen zu ersetzen. Beispiel Bundhose:

✓ Rundbundform mit Gürtelschlaufen, wasserabweisendes Mischgewebe (mind. 35% Baumwolle), 2 verstärkte Seitentaschen (z.B. für eine Rosenschere), mind. 1 verschließbare Gesäßtasche, verstärkte Kniezone, Farbe aus Produktpalette des Anbieters

✗ Rundbundform mit Gürtelschlaufen, 65% Polyester/35% Baumwolle, Farbe grün/grün, Material Cordura, 2 eingearbeitete Seitentaschen mit Reflektorstreifen, 1 Gesäßtasche mittels Patte und Druckknopf verschließbar, 1 doppelte Rosenschertasche, alle Hauptnähte als Kappnähte verarbeitet, verstärkte Kniezone

Die Aufteilung einer Leistung in Lose dient in erster Linie der Berücksichtigung mittelständischer Interessen. Hierbei können verschiedene Produkte als gebündeltes Paket innerhalb eines Loses zusammengeführt oder lediglich ein Produkt einem Los zugeordnet werden. Letztere Variante kann für Beschaffer_innen zwar einen Mehraufwand bedeuten, gewährt jedoch den Vorteil einer größeren Angebotsauswahl. Denn Bieter müssen sich mit ihren Angeboten auf alle Leistungsanforderungen innerhalb eines Loses beziehen. Insofern gilt: je weniger Produkte in ein Los zusammengetragen werden, desto wahrscheinlicher ist eine größere Auswahl wertbarer Angebote. Dass dies gerade bei Ausschreibungen von Vorteil ist, die höhere Anforderungen an die Einhaltung sozialer Kriterien stellen, liegt auf der Hand.

Eine sinnvolle Aufteilung der Lose beinhaltet ferner die Aufteilung nach materieller Beschaffenheit und in ähnliche Produktgruppen. Denn für Produkte aus mind. 90% Baumwolle können häufig andere Nachweise (etwa Gütezeichen) erbracht und gefordert werden als dies bei Bekleidung aus Mischgewebe (etwa aus Polyester und Baumwolle) der Fall ist. Entsprechend sollten die Möglichkeiten der Nachweisführung und Ergebnisse der Marktrecherche in der Losaufteilung mitbedacht werden.

Losaufteilung

nach materieller Beschaffenheit + Produkttypen

Oberhemden, T-Shirts, Polohemden aus mind. 90% Baumwolle

Schnittschutzhosen, Bundhosen, Warnwesten aus Mischgewebe

Schuhe, Handschuhe

Mögliche Nachweisführung

Bspw. Fairtrade Certified Cotton (FTCC) o. Cotton made in Africa (CMiA)

Bspw. Fair Wear Foundation (FWF) o. Ethical Trading Initiative (ETI)

Bspw. zielführende Maßnahmen, siehe Seite 23



Schritt 5: Erarbeitung sozialgerechter Ausschreibungsunterlagen

Die Stärkung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren erfordert in der Regel eine Anpassung der landes- und/oder kommunenspezifischen Vordrucke, welche zum Nachweis sozialer Kriterien vielerorts Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sind. Herkömmliche Vordrucke zur Nachweisführung sozialer Kriterien stellen häufig 2-3 Nachweisvarianten zur Auswahl von denen mind. eine Variante die Akzeptanz einer einfachen Eigenerklärung vorsieht.⁹ Stehen die unterschiedlichen Nachweisvarianten gleichwertig zueinander, hat dies einen unfairen Wettbewerb zur Folge: Unternehmen, die ihrer Verantwortung bis in die Produktions- und Lieferketten nachkommen und dies etwa mit Gütezeichen belegen können, werden gleichgestellt mit denjenigen, die hiervon noch weit entfernt sind. Obwohl faire Produkte aufgrund verschiedenster Qualitätsprüfungen im Herstellungsprozess häufig langlebiger und damit über den gesamten Lebenszyklus betrachtet günstiger sein können, fällt der Zuschlag so meistens auf das billigste (nicht wirtschaftlichste) Angebot und die Validität der Nachweisvarianten bleibt unberücksichtigt. Das Ziel des 5. Schrittes ist es daher, die Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass soziale Kriterien wirksam zum Tragen kommen und ein fairer Wettbewerb ermöglicht wird, ohne befürchten zu müssen keine Angebote zu erhalten. Welche Anpassungen hierfür zielführend sind, hängt nicht zuletzt von den Anschaffungskosten (bzw. der Attraktivität der Ausschreibung für die Bieter), der Anzahl möglicher Anbieter für den Beschaffungsgegenstand (bzw. der Marktgröße) sowie der Qualität und Quantität der Maßnahmen ab, welche Bieter als Nachweis der Einhaltung fairer Produktionsbedingungen vorlegen können. Die Ergebnisse der vorab unternommenen Schritte 1-4 sind deshalb im Erstellungsprozess der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

⁹ Bspw. stehen Bieter in NRW (Stand: Januar 2017) 3 mögliche Nachweisvarianten zur Auswahl. Sie können ankreuzen, den Nachweis durch die Vorlage eines Gütezeichens oder nachweisliche Vergewisserung zu erbringen. Mit Bezug auf „die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ nach dem Handelsgesetzbuch (§ HGB 347) können sie als 3. Variante aber auch ankreuzen, „wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben“, ohne dies belegen zu müssen. Diese Systematik wird allerdings mit der Novellierung des TVgG-NRW zum 1. April 2017 abgelöst.

I) Viele Anbieter mit glaubwürdigen Gütezeichen

Eine solche Situation liegt vor, wenn die Markt- und Nachweisrecherche ergeben hat, dass es für das gewünschte Produkt bzw. die gewünschte Produkte viele Anbieter mit glaubwürdigen Gütezeichen gibt, die vergleichbare Standards anbieten. Dies kann für einzelne Lose oder für ein gesamtes Ausschreibungsvorhaben gelten und betrifft häufig „einfachere“ Produkte, wie Baumwoll-Oberhemden oder Baumwoll-Shirts.

Gibt es viele Anbieter mit glaubwürdigen Produktsiegeln (etwa FTCC oder CMiA), bietet sich die Einbeziehung sozialer Kriterien durch die verbindliche Vorgabe eines bestimmten Gütezeichens in der Leistungsbeschreibung an. Können Bieter dies Gütezeichen nicht vorlegen und verfügen auch über keinen gleichwertigen Nachweis (iSv. § 34 VgV), werden sie vom Verfahren ausgeschlossen.

Gibt es viele Anbieter mit glaubwürdigen Unternehmensmitgliedschaften (etwa die Multi-Stakeholderinitiative FWF oder ETI), bietet sich eine Einbeziehung sozialer Kriterien durch die Auflistung der Kriterien des gewünschten Labels oder Zertifikats als Auftragsausführungsbedingungen an. Die einfache Nennung eines unternehmensbezogenen Nachweises oder die Einbeziehung sozialer Kriterien als technische Spezifikation ist aufgrund des im Fokus stehenden Unternehmenshandelns (statt Produktbezug) vergaberechtlich schwieriger umzusetzen. Dennoch: die Auflistung der geforderten Anforderungen an den Nachweis ermöglicht deren Festlegung als Vertragsbedingungen samt Vertragsstrafen bei Nicht-Einhaltung.

In der Regel decken Gütezeichen die Einhaltung sozialer Kriterien nicht für die gesamte Wertschöpfungskette ab. Es gibt aber auch Bieterunternehmen, die verschiedene Gütezeichen jeweils für unterschiedliche Produktionsstufen vorlegen können. Liegt nach den Ergebnissen der Markt- und Nachweisrecherchen ein solcher Fall vor, empfiehlt es sich Gütezeichen (etwa FTCC oder CMiA) als verbindliche Leistungsmerkmale zu verlangen und die einzelnen Kriterien unternehmensbezogener Nachweise (FWF oder ETI) als Wertungskriterien aufzunehmen. Neben einem fairen Wettbewerb werden so positive Anreize für die Einhaltung weiterer Sozialstandards oder der Kontrolle weiterer Produktionsstufen gesetzt

II) Wenige bis keine Anbieter mit glaubwürdigen Gütezeichen

In manchen Fällen liegt folgende Situation vor: potentielle Bieterunternehmen können (noch) nicht für alle erforderlichen Produkte glaubwürdige Gütezeichen vorlegen oder die Anzahl potentieller Bieter beschränkt sich auf ein paar wenige. Dies kann für einzelne Lose und für ein gesamtes Ausschreibungsvorhaben gelten und betrifft häufig technisch „aufwendigere“ Produkte, wie normgerechte Schutzkleidung.

Um die unterschiedlichen Ausgangssituationen potentieller Bieter bei der Einhaltung von Sozialstandards zu berücksichtigen, empfiehlt sich eine abgestufte Bietererklärung (Verpflichtungserklärung) auf der Ebene der Auftragsausführungsbedingungen. Wichtig hierbei ist die Berücksichtigung fairer Wettbewerbsbedingungen etwa durch folgende Maßnahmen:

- a) Für alle Erklärungsvarianten sind in der Verpflichtungserklärung unabhängige + qualifizierte Nachweise festgelegt
- b) Varianzen in der Validität abgestufter Erklärungsvarianten werden über die Gewichtung (Wertungsebene) „angepasst“

Statt einfacher Eigenerklärungen zum Nachweis sozialer Kriterien sollten „zielführende Maßnahmen“ als alternative Nachweisvarianten festgelegt werden. Als Bedingungen zur Auftragsausführung sind sie von Bietern nach der Zuschlagserteilung und während der Vertragslaufzeit durchzuführen.

Das Modell der zielführenden Maßnahmen wurde für eine EU-weite Ausschreibung von der Stadt Dortmund und der CIR entwickelt. In der hier aufgeführten Version ist das Modell erfolgreich auch in die Ausschreibung von Dienst- und Schutzkleidung des Bonner Amts für Stadtgrün integriert worden. Weitere Informationen, Ausschreibungsvorlagen und Mustertexte sind im Leitfaden „Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“ der Stadt Dortmund und der CIR zu finden.

Zielführende Maßnahmen können z.B. beinhalten:

- Das Unternehmen erstellt einen Verhaltenskodex, der sich an den geforderten ILO-Normen orientiert (siehe S. 9).
- Das Unternehmen legt gegenüber dem Auftraggeber die Lieferkette des jeweiligen Produkts offen (von der Auslieferung der Waren bis einschließlich zur Konfektionierung) unter Benennung aller Lieferanten mit Adresse und Firmensitz.
- Das Unternehmen legt gegenüber dem Auftraggeber einen unabhängigen Sozialauditbericht für die Fabrik vor, in der die angebotene Kleidung zusammengenäht wird. Dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein. Sind im Bericht Verstöße gegen die geforderten ILO-Normen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan vorzuweisen.
- Das Unternehmen erstellt zwei Sozialberichte (einen nach 12 Monaten einen und einen zum Abschluss der Vertragslaufzeit) anhand vorgegebener Fragestellungen (in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt).

Der Vorteil des Modells liegt in der Mitnahme und Öffnung des Marktes, bedingt im Vergleich jedoch einen höheren Betreuungsaufwand sowie Kompetenzen der Bewertung zielführender Maßnahmen. Zur Unterstützung bei der Prüfung und Begleitung der Maßnahmen kann es sich anbieten, mit zivilgesellschaftlichen Akteuren (etwa von Mitgliedsorganisationen der Kampagne für Saubere Kleidung) zusammenzuarbeiten.

Da es einen Unterschied macht, ob Unternehmen bereits zur Angebotseinreichung die Einhaltung sozialer Kriterien (etwa durch Gütezeichen) nachweisen können oder Maßnahmen erst im Rahmen der Vertragslaufzeit eingeleitet werden, empfiehlt sich die Festlegung von Vorrangigkeiten gegenüber qualitativ hochwertigen Nachweisvarianten. Möglich ist dies beispielsweise durch die abgestufte Wertung der unterschiedlichen Qualitätsgehalte.

Wertungskriterien im Rahmen der Ausschreibung von Dienst- und Schutzkleidung des Bonner Amts für Stadtgrün:

Preis 45%, Beschaffenheit 40% (Qualität, Tragekomfort, Verarbeitung, Ausstattung je 10%), **Soziale Kriterien 15% (hinsichtlich der Einhaltung weiterführender ILO-Normen):**

- 5 Punkte x 15% soziale Kriterien: Qualifiziertes Gütezeichen
- 3 Punkte x 15% soziale Kriterien: Einreichung alternativer Nachweise nach Zuschlagserteilung (Verhaltenskodex für alle Lieferanten, Offenlegung der Lieferkette bis hin zur Konfektionierung, Sozialauditbericht, Berichterstattung nach vorgegebenen Fragen)
- 1 Punkt x 15% soziale Kriterien: Ergreifung zielführender Maßnahmen in zeitlich festgelegten Abständen während der Vertragslaufzeit

Bei der Erstellung der Gewichtungsmatrix bzw. der Aufteilung der Wertungsgrößen zu Beginn der Ausschreibung sind die Erfahrungen der Marktrecherche (hinsichtlich möglicher Preis- und Qualitätsunterschiede der Produkte) mit in die Überlegungen einzubeziehen. Am Beispiel der [Bremer Verpflichtungserklärung zum Nachweis der ILO-Kernarbeitsnormen](#) (s. Kasten unten) zeigt sich, dass eine Vorrangigkeit zugunsten qualitativer Nachweise bei abgestuften Bietererklärungen auch ohne Bezugnahme der Wertungsebene vorgenommen werden kann: Der Ausschluss nachrangiger Nachweisvarianten wird mit dieser Angabe ermöglicht, sobald für die vertragsgegenständliche Ware marktgängige Gütezeichen nachweislich beigebracht werden können bzw. beigebracht werden.

„Die Erklärungen 1 bis 3 sind gleichwertig und haben keinen Einfluss auf die Wertung des Angebotes. Das Angebot wird jedoch vom Verfahren ausgeschlossen, wenn lediglich die Erklärung 3 abgegeben wird, obwohl marktgängige Siegel, Label, Zertifikate, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder sonstige Erklärungen eines Dritten für die vertragsgegenständliche Ware verfügbar sind.“

Erfolgsfaktor Kommunikation

Sozialgerechte Ausschreibungsunterlagen, Vergaberecht, Zuschlagskriterien – eine so komplexe Materie wie die öffentliche Beschaffung ist nicht einfach zu kommunizieren. Gleichzeitig ist es enorm wichtig, Medien und Bürger_innen die Bedeutung und das Potential des fairen städtischen Einkaufs zu vermitteln. Schließlich bezahlen wir alle die Einkäufe mit Steuergeldern und eine breite Unterstützung durch die Öffentlichkeit stärkt Beschaffungsverantwortliche innerhalb ihrer Behörde.

Da die offene Kommunikation nicht nur Herstellern oder zentralen Interessengruppen eine Mitnahme und Einstellung auf Neues ermöglicht, sollten gleich zu Projektbeginn klare Ziele formuliert werden. Nicht nur solche, die sich die beratende Institution stellt, sondern ebenfalls Ziele der Beschaffer_innen. So kann sich die Stadt vornehmen, eine bestimmte Anzahl an Ämtern bis zu einem bestimmten Jahr auf eine faire Vergabe umzustellen. Diesen Weg geht etwa eine Bundesbehörde, die bis 2030 drei Ämter einbeziehen möchte.

Stadtverwaltung, politische Entscheidungsträger_innen, Beschaffungsverantwortliche, künftige Träger_innen der Bekleidung sowie Mitarbeiter_innen der beratenden Stelle sind wichtige Multiplikator_innen und können den Gedanken über Stadt- und Projektgrenzen hinweg tragen, andere ermutigen, es ihnen gleichzutun und wichtige Interessengruppen davon zu überzeugen, dass Faire Beschaffung möglich ist!

Schulbälle für öffentliche Bildungsstätten. Foto: © Grundschule Holzlar





Information für die Öffentlichkeit: Infostände bei diversen Veranstaltungen in Bonn und Umgebung. Foto: © Britta Amorin

Öffentlichkeitsarbeit in Bonn und anderswo:

- Veranstaltungen mit Beschaffungsverantwortlichen und künftigen Träger_innen der Bekleidung
- Fotoshooting mit Mitarbeiter_innen des Bonner Amts für Stadtgrün (siehe S. 6)
- Medienwirksame Abschlussveranstaltung im Rahmen der Fairen Woche in der Bonner Innenstadt
- Bundesweite Vorträge und Infostände zur Weitergabe der Erfahrungen (etwa an Netzwerkpartner, weitere Vergabestellen oder Fachmessen)
- Workshops und Aktionen an städtischen Schulen
- Beiträge in Fach- und Branchenmedien

Links

Die Projektseite von FEMNET zur fairen öffentlichen Beschaffung finden Sie unter www.femnet-ev.de/faire-beschaffung. Weitere Informationen gibt es unter:

- www.ci-romero.de/berufsbekleidung
- www.ci-romero.de/fileadmin/media/Beschaffung/2016_praxis_leitfaden_sozial_gerechter_einkauf_1_aktiv.pdf
- www.ci-romero.de/fileadmin/media/mitmachen/Kirchen/Gespraechsleitfaden_fuer_Unternehmensgespraeche.pdf
- www.kompass-nachhaltigkeit.de
- www.oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de
- www.oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/KK-Dokumente/Bremen_Anhang_Muster_Eigenerklaerung_zu_EVB_ILO_2011.pdf
- www.saubere-kleidung.de
- www.skew.engagement-global.de/verleih-von-anschauungsmaterial.html

Weiterführende Lektüre

„Gute Gründe für nachhaltige Beschaffung. Argumentationshilfe für eine sozial und ökologisch verantwortliche Beschaffung in Berlin & anderswo“, hrsg. von WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. 2015.

„VgV. Inklusive VergStatVO und Unterschwellenbereich VOL./A Kommentar“, hrsg. v. Malte Müller-Wrede, erscheint im 1. Quartal 2017

„Quo Vadis, Beschaffung? Eine Bestandsaufnahme der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung: Reformen, Spielräume, Vorreiter“, hrsg. v. Christliche Initiative Romero (CIR), WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. und Netzwerk für Unternehmensverantwortung (CorA) 2014.

„Spielräume für soziale Kriterien im Vergabeverfahren in NRW. Ratgeber für die Praxis“, hrsg. v. Eine Welt Netz NRW e.V. 2014.

„Sozialgerechter Einkauf - Jetzt! Die Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen und Kriterien des Fairen Handels beim Einkauf von Dienst- und Schutzkleidung. Ein Praxis-Leitfaden“, hrsg. v. Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum 2016.

„Sozial verantwortliche Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht 2016 von Dr. Christoph Krönke (2016)“, hrsg. v. Christliche Initiative Romero (CIR) und WEED – Weltwirtschaft, Ökonomie & Entwicklung.

„Verankerung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren nach der Vergaberechtsreform“ von Katharina Strauß (2016) in AnwZert BauR 12/2016.

„Dialog Global. Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen. Rechtswissenschaftliches Gutachten 2016 | Nr.42 „ von Prof. Dr. Jan Ziekow (2016), hrsg. v. Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW).

FEMNET: Faire Arbeit, starke Frauen!

Die drei Säulen der Arbeit von FEMNET

1. Kampagnen- und Lobbyarbeit:

Als Mitglied der Clean Clothes Campaign, einem europaweiten Zusammenschluss von 300 Organisationen und Vereinen, setzt sich FEMNET für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsindustrie ein. Auch beteiligt sich FEMNET am Netzwerk für Unternehmensverantwortung (CorA).

2. Bildungs- und Beratungsarbeit:

Mit dem Bildungsprojekt Fair-Schnitt klärt FEMNET Studierende und Lehrende von Modestudiengängen über Sozialstandards in der Modeproduktion aus. FEMNET berät Einkäufe und Kommunen beim Einkauf fair produzierter Berufsbekleidung. Außerdem leitet FEMNET ein Projekt zu den Formen moderner Sklaverei in südindischer Spinnereien und organisiert Veranstaltungen für Konsument_innen. Für die Städte Bonn und Köln hat FEMNET faire Einkaufsführer für Kleidung konzipiert.

3. Solidaritätsfonds:

FEMNET unterstützt Partnerorganisationen in Indien und Bangladesch durch Spenden. Die Organisationen nutzen dieses Geld für die Beratung und Unterstützung der Näherinnen vor Ort in juristischen Fragen und bei häuslicher Gewalt.

Informationen zu der Arbeit von FEMNET finden Sie unter www.femnet-ev.de

FEMNET setzt sich mit politischem Engagement, Bildungs- und Beratungsarbeit sowie einem Solidaritätsfonds für die Rechte von Frauen in der globalen Bekleidungsindustrie ein. Zu den Forderungen von FEMNET zählt: Unternehmen sollen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und die Politik muss hierfür verbindliche Regeln schaffen.